

TAFISA Satzung

Wie von der TAFISA Mitgliederversammlung am 10. Juni 2022 in Portoroz, Slovenien, beschlossen.

Präambel

TAFISA (The Association For Sport for All) ist die führende, internationale Breitensport Organisation. TAFISAs Vision lautet "for a Better World through Sport for All" und die Mission lautet "to lead the global Sport for All Movement".

TAFISA verpflichtet sich, alle international anerkannten Menschenrechte zu respektieren und strebt die Förderung des Schutzes dieser Rechte im Einklang mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) an.

TAFISA erkennt Breitensport als „wichtige Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung“, wie es in den United Nations Sustainable Development Goals festgelegt ist – dies beinhaltet die Förderung physischer Aktivität, des Breitensport, von Freizeitaktivitäten, traditioneller Sportarten und Spiele, neuer Sportarten, Leibesübung, Sport und Spiel für alle Menschen, unabhängig von Fähigkeit, Alter, Abstammung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck, sexuelle Orientierung, Kultur, Sprache, politische oder andere Ansichten, Religion, Residenz, nationale oder soziale Herkunft oder Vermögen, insbesondere und ohne Einschränkung durch die Einhaltung und Förderung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Vielfalt, Inklusion und Gleichstellung der Geschlechter.

TAFISA arbeitet entsprechend des 2015 verabschiedeten Code of Ethics und allgemein akzeptierter internationaler Standards für Integrität. TAFISA betätigt sich außerdem nach Maßgabe der:

- i. TAFISA General Rules of Procedure
- ii. TAFISA Rules of Procedure for Membership
- iii. TAFISA Rules of Procedure for Board of Directors and Executive Office
- iv. TAFISA Financial Rules and Regulations
- v. TAFISA Code of Conduct for Good Governance

§ 1

NAME UND SITZ

Artikel 1:

Der Verein trägt den Namen „Die Internationale Vereinigung für Sport für Alle“ (im Folgenden TAFISA).

Artikel 2:

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main (Bundesrepublik Deutschland).

Artikel 3:

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Artikel 4:

Über den Sitz der Geschäftsstelle von TAFISA beschließt das Präsidium.

§ 2

ZWECK

Artikel 1:

Zweck von TAFISA ist die Förderung von Sport für Alle und körperlicher Bewegung.

Artikel 2:

TAFISA hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen im Rahmen seines Zweckes insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. die Förderung der individuellen und gemeinschaftlichen Sportausübung unter den Aspekten der Gesundheit und der sozialen Lebensqualität;
- b. die Förderung eines aktiven Lebensstils sowie der mit sportlicher Tätigkeit verbundenen ethischer Werte;
- c. die Förderung traditioneller Sport- und Bewegungskulturen durch geeignete Maßnahmen, Modelle usw,
- d. die Erarbeitung von sportartübergreifenden Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten im Sport for All, einschließlich der damit verbundenen Rahmenbedingungen und für spezifische Zielgruppen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen,
- e. die Stärkung der Integrationsfunktion von Sport for All in allen gesellschaftlichen Bereichen,
- f. die Beratung und Aus- und Weiterbildung der Mitgliedsorganisationen in der Entwicklung von Sport for All und körperlicher Aktivität,
- g. die Sicherung einer effizienten Partnerschaft mit der Wissenschaft und Wissenstransfer Institutionen u.a. Universitäten und Instituten,
- h. die Kooperation mit den auf internationaler Ebene für Sport for All tätigen Institutionen u.a. Regierungen, Organisationen wie IOC, WHO, UNESCO, Wirtschaftspartnern, anderer gesellschaftlicher Gruppierungen,
- i. die Pflege des internationalen Austauschs von Erfahrungen, Best Practice Beispielen usw. u.a. Workshops, Symposien“
- j. die Stärkung von Individuen und Mitgliedsorganisationen durch Sport for All,
- k. die Bewahrung, Förderung und Akzeptanz der Vielfalt von Sport wie auch neuer Sportkulturen,
- l. die Förderung von nachhaltigen Sportaktivitäten sowie der Schutz der Umwelt und Natur.

§ 3

GESCHÄFTSJAHR

Artikel 1:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

GEMEINNÜTZIGKEIT

Artikel 1:

TAFISA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel von TAFISA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Artikel 2:

Die Organe und Gremien von TAFISA arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Reisekosten und dienstliche Ausgaben dürfen erstattet werden. Für besonders zeitintensive Aufgabenwahrnehmung kann die Mitgliederversammlung die Gewährung einer besonderen Aufwandsentschädigung festlegen und die Einzelheiten regeln.

Artikel 3:

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck von TAFISA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

ARBEITSSPRACHE

Artikel 1:

Die Arbeitssprache von TAFISA ist Englisch.

§ 6

MITGLIEDER

Artikel 1:

Nationale Mitglieder

Nationale Mitglieder sind nicht sportartspezifische, staatliche oder nicht staatliche Institutionen, die auf nationaler Ebene Sport für Alle und/oder körperliche Aktivität fördern und dies in ihrer Satzung oder vergleichbaren Dokumenten verankert haben.

Artikel 2:

Internationale Mitglieder

Internationale Mitglieder sind Institutionen, die länderübergreifend den Sport für Alle und/oder körperliche Aktivität fördern und dies in ihrer Satzung oder vergleichbaren Dokumenten verankert haben. Diese Institutionen haben mindestens 20 nationale Mitgliedsorganisationen von 20 unterschiedlichen Ländern von mindestens drei verschiedenen Kontinenten.

Artikel 3:

Fördermitglieder

Fördermitglieder können Einzelpersonen oder Organisationen sein, die aktiv Sport für Alle und/oder körperliche Aktivität anbieten oder fördern. Diese können sein:

- Städte und Kommunen
- Nationale Fachverbände
- Regionale Sportverbände
- Akademische Einrichtungen
- Öffentliche oder private Institutionen

§ 7

AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Artikel 1:

Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Generalsekretär schriftlich zuzuleiten.

Artikel 2:

Das Präsidium entscheidet über die vorläufige Aufnahme des Antragstellers. Eine endgültige Entscheidung trifft die folgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 3:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder den Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen.

Artikel 4:

Die Mitgliedschaft erlischt im Fall eines Ausschlusses aus wichtigem Grund, welches eine dreiviertel Mehrheit der Mitgliederversammlung bedarf.

Artikel 5:

Im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen bzw. Umständen, die außerhalb der Kontrolle von TAFISA liegen (z.B. Terrorismus, Aufruhr, zivile Unruhen, Krieg – unter Bezugnahme auf die Grundsätze der UN-Charta, Streik, nukleare oder chemische Verseuchung, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder andere Ereignisse höherer Gewalt) (nachstehend "außergewöhnliches Ereignis") welche die sichere und/oder reguläre Durchführung von Aktivitäten der TAFISA und ihrer Organe (z.B. hinsichtlich der Organisation von und/oder Teilnahme an von TAFISA ausgerichteten bzw. genehmigten Veranstaltungen oder Programmen), beeinträchtigen oder unmöglich machen, objektiv gefährden oder nach vernünftigem Ermessen des Präsidiums unter angemessenen Bedingungen nicht möglich oder angemessen ist, kann das Präsidium beschließen, außerordentliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die sichere, friedliche und ordnungsgemäße Durchführung der in diesem Artikel definierten Tätigkeiten von TAFISA im Einklang mit dem Ziel von TAFISA zu gewährleisten.

Schutzmaßnahmen können die vorübergehende Aufhebung (i) der Ausübung der Rechte der TAFISA Mitgliedsorganisationen einschließen, die Länder vertreten, welche das außergewöhnliche Ereignis verursacht, an ihr beigetragen haben oder anderweitig in relevanter Weise an ihr beteiligt sind, und/oder (ii) Personen die den unter *lit. a* genannten TAFISA Mitgliedsorganisationen angeschlossen sind und/oder Bürger der betreffenden Länder, soweit sie an den in diesem Artikel definierten Aktivitäten der TAFISA teilnehmen (einschließlich ohne Einschränkung, Personen, die als Mitglieder (das gleiche gilt für Kandidaten) des TAFISA Präsidiums oder der vom Präsidium eingesetzten Kommissionen/ Kommissare/ Sonderberater gewählt oder ernannt wurden, Athleten, Offizielle, Hilfspersonal). Darüber hinaus können die Schutzmaßnahmen alle anderen Maßnahmen umfassen, die TAFISA in Anbetracht der Art und der Umstände des außergewöhnlichen Ereignisses und die außerhalb der Kontrolle von TAFISA liegen für angemessen hält.

Die Schutzmaßnahmen werden ungeachtet jeglicher Verstöße durch die o.g. betroffenen Parteien gegen ihre jeweiligen spezifischen Verpflichtungen gemäß der TAFISA Satzung oder anderen Vorschriften erlassen. Schutzmaßnahmen können vom Präsidium (in der erlassenen oder von Zeit zu Zeit geänderten Fassung) so lange aufrechterhalten werden, wie es die Umstände des außergewöhnlichen Ereignisses vernünftigerweise erfordern, und daher entweder teilweise oder vollständig aufgehoben werden, sobald dies angesichts der Entwicklung der relevanten Umstände vernünftigerweise praktikabel ist. Ist eine erlassene Schutzmaßnahme zum Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung noch in Kraft, erörtert und beschließt diese Generalversammlung, ob die Schutzmaßnahmen aufrechterhalten oder ob endgültige Maßnahmen beschlossen werden sollen (z.B. endgültige Beendigung der Ausübung der Rechte oder der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund gemäß Artikel 4).

Das Präsidium ist auch berechtigt, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen, gegen die Satzung und Geschäftsordnungen der TAFISA und bei Missbrauch von Eigentum der TAFISA oder der TAFISA-Partner über die vorübergehende Suspendierung einer Mitgliedsorganisation zu entscheiden.

§ 8

ORGANE

Artikel 1:

Organe von TAFISA sind:

- Mitgliederversammlung und
- Präsidium

§ 9

MITGLIEDSVERSAMMLUNG

Artikel 1:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan von TAFISA.

Artikel 2:

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, wenn möglich, in Verbindung mit dem TAFISA Welt Kongress statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder 1/3 der Mitglieder es verlangt.

Der Generalsekretär lädt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten unter Angabe von Termin, Ort und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann diese Frist auf vier Wochen verkürzt werden. Anträge einzelnen Mitglieder müssen dem Generalsekretär in schriftlicher Form einen Monat vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung sowie zwei Wochen vor einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Die TAFISA Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums in Präsenz oder in einem von diesem zu bestimmenden virtuellen Raum statt. Delegierte müssen sich legitimieren und im Falle einer virtuellen Versammlung eine vom TAFISA mitgeteilte, von ihnen vertraulich aufzubewahrende Zugangsschranke überwinden, um teilzunehmen und Delegiertenrechte auszuüben.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.

Artikel 3:

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

Artikel 4:

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählt insbesondere:

- a. Entscheidung über die allgemeinen Grundsätze zur Erreichung der Verbandsziele sowie die Zustimmung zum Arbeitsprogramm für die nächsten zwei Jahre.
- b. Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse.
- c. Entscheidung über den Ort des jeweils übernächsten TAFISA Welt Kongresses
- d. Anerkennung und Würdigung von hervorragenden Sport für Alle –Projekten, vor allem in Entwicklungsländern.
- e. Entscheidung über den Haushalt der nächsten zwei Jahre.
- f. Annahme des Berichts des Präsidiums (Tätigkeitsberichte und notariell bestätigter Finanzbericht).
- g. Wahl des Präsidiums und des Nominierungskomitees. Das Nominierungskomitee besteht aus drei aktiven Mitgliedern, die allerdings nicht Mitglieder des Vorstands sind.
- h. Wahl von Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern.
- i. Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern sowie eines Ersatzkandidaten für den Zeitraum von zwei Jahren.
- j. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- k. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung sowie weitere
- l. Entscheidung über die Auflösung

§ 10

PRÄSIDIUM

Artikel 1:

Das Präsidium besteht aus:

- 1) Elf Mitgliedern in Vertretung TAFISA nationalen Mitgliedern, einschliesslich:
 - a) Präsident
 - b) Fünf Vizepräsidenten,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Vier weiteren Mitgliedern
- 2) ein Mitglied in Vertretung eines TAFISA Internationalen Mitglieds
- 3) ein Mitglied in Vertretung eines TAFISA Fördermitglieds

Mindestens vier Präsidiumsmitglieder müssen weiblich bzw. männlich sein. Die fünf Vizepräsidenten müssen aus unterschiedlichen Kontinenten kommen (Amerika-Asien-Ozeanien-Afrika-Europa). Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 2:

Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Präsidiumsmitglied nach Ziffer 1/a)-d) während seiner Amtszeit aus, ist ein Mitglied des Präsidiums zu kooptieren, dessen Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen muss.

Der Generalsekretär hat einen Sitz ex-officio im Präsidium ohne Stimmrecht.

Artikel 3:

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Präsident in Verbindung mit dem Schatzmeister oder dem Generalsekretär. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Schatzmeister und der Generalsekretär. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

Diese Personen bilden zugleich das Geschäftsführende Präsidium. Ihnen können von der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtpräsidium bestimmte Aufgaben zugewiesen werden.

Artikel 4:

Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom am längsten im Amt befindlichen Vizepräsidenten einberufen.

Artikel 5:

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Artikel 6:

Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Präsident.

Artikel 7:

Das Präsidium kann Kommissionen und Beauftragte zur Erledigung von Teilaufgaben einsetzen.

§ 11

WAHLEN / STIMMRECHT

Artikel 1:

Stimmberechtigte Mitglieder haben in Wahlen Stimmrechte gemäß ihres Mitgliederstatus:

Nationale Mitglieder	5 Stimmen
Internationale Mitglieder	1 Stimme
Fördermitglieder	1 Stimme

Artikel 2:

Eine Übertragung des Stimmrechts an andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 3:

Das Stimmrecht ruht, falls die Mitgliedsbeiträge für die zwei Jahre seit der letzten Mitgliederversammlung nicht bis zum Beginn der Mitgliederversammlung auf dem Konto von TAFISA eingegangen sind.

Artikel 4:

Bei Wahlen zum Präsidium sind nur Personen zugelassen, deren Kandidatur von einem TAFISA Mitglied in gutem Ansehen unterstützt wird.

Die Kandidaten benötigen die Unterstützung eines nationalen TAFISA-Mitglieds, wenn sie für folgende Ämter kandidieren

- a) Präsident
- b) Mitglied in Vertretung von TAFISA Nationalen Mitgliedern

Die Kandidaten benötigen die Unterstützung eines internationalen TAFISA Mitglieds, wenn sie für folgendes Amt kandidieren

- c) Mitglied in Vertretung von TAFISA Internationalen Mitglied

Die Kandidaten benötigen die Unterstützung eines TAFISA Fördermitglieds, wenn sie für folgendes Amt kandidieren

- d) Mitglied in Vertretung eines TAFISA Fördermitglied

Die Unterstützung ist jeweils durch ein offizielles Schreiben zu belegen, das drei Monate vor der jeweiligen Wahl bei der Geschäftsstelle der TAFISA eingegangen ist.

Artikel 5:

Das Nominierungskomitee schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Wahl vor.

Artikel 6:

Alle Beschlüsse über Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen allerdings einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Artikel 7:

Beschlüsse des Präsidiums sowie der Gremien können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Präsidiumsmitglied diesen Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Artikel 8:

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Artikel 9:

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Artikel 10:

Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Artikel 11:

Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Organe und Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.

§ 12

FINANZIERUNG

Artikel 1:

TAFISA finanziert sich aus folgenden Quellen:

- a. Mitgliedsbeiträge,
- b. Beiträge sonstiger nationaler und internationaler Einrichtungen und Personen,
- c. Stiftungen und Leistungen von Sponsoren,
- d. Zuwendungen und Spenden,
- e. Einkommen aus Lizenzverträgen,
- f. Erworbene Liegenschaften und bewegliche Güter sowie
- g. Einkommen von Liegenschaften und bewegliche Gütern, die durch Kauf oder Stiftung erworben wurden.

Artikel 2:

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30. April oder in den Jahren mit einer Mitgliederversammlung zum Termin der Mitgliederversammlung zahlbar, abhängig davon, welcher Termin zuerst kommt.

Artikel 3:

Der Präsident, der Schatzmeister und der Generalsekretär stellen einen Maßnahmenplan und ein Budgetplan zum Maßnahmenplan vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres auf und legen dieses dem Präsidium zur Beschlussfassung vor.

Artikel 4:

Der Präsident, der Schatzmeister und der Generalsekretär verfassen nach dem Ende des Haushaltsjahres eine Tätigkeits- und einen Jahresabschlussbericht, der der Zustimmung durch das Präsidium bedarf und alle zwei Jahre die Zustimmung der Generalversammlung.

Artikel 5:

Die Konten sollten jedes Jahr von einem zertifizierten externen Abschlussprüfer testiert werden.

§ 13

GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 1:

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben unterhält TAFISA eine professionelle Geschäftsstelle, die vom Generalsekretär geleitet wird.

Artikel 2:

Der Generalsekretär ist eine hauptberufliche Position und wird vom gewählten Präsidium ernannt. Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte und berichtet hierüber regelmäßig dem Geschäftsführenden Präsidium und Präsidium.

§ 14

PROTOKOLLE

Über die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums sind Protokolle zu erstellen.

§ 15

REGIONALE GREMIEN

TAFISA kann regionale Organisationen als ihre regionalen Repräsentanten in Asien, Ozeanien, Afrika, Europa und Amerika bestimmen. Wenn bestimmt, wird erwartet, dass diese regionalen Gremien TAFISA als ihre Dachorganisation anerkennen. Dies findet seinen Niederschlag in einem entsprechenden Paragraphen in der Satzung des entsprechenden regionalen Gremiums und beinhaltet die Verpflichtung zur Durchführung der offiziellen TAFISA Aktivitäten und Programme.

§ 16

AUFLÖSUNG

Über die Auflösung von TAFISA entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet wurde. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports.

APPENDIX

Internationale Mitglieder, die ihren Mitglieder Status vor der Satzungsänderung 2017 erhielten und Mitgliedsbeitrag zahlen, behalten ihre Mitgliedschaft unabhängig von Änderungen der Vorgaben für eine Internationale Mitgliedschaft.

DEFINITIONS

TAFISA einigt sich auf folgende Definitionen:

Lokal

Geographisches Gebiet im Sinne eines urbanen Gebiets wie eine Stadt, Metropole, usw.

Provinz

Teil eines Landes, welcher üblicherweise von der nationalen Regierung definiert wird.

Territorium

Geographisches Gebiet, welches nicht als eigenständiges Land anerkannt ist, jedoch über verschiedene Eigenschaften einer Selbstverwaltung verfügt zum Beispiel im Sport. TAFISA stimmt zu, dass es Territorien mit eigenständiger Selbstverwaltung im Sport im Unterschied zum Rest des Landes gibt und erkennt diese als separates Land an.

Land

Entspricht einer eigenständiger Nation mit einer einheitlichen nationalen Sportpolitik.

Kontinent

Gebiet, das aus geographisch zusammenhängenden Ländern besteht. Kontinente im Sinne von TAFISA sind Amerika, Europa, Asien, Ozeanien und Afrika.

International

Vorgehensweise unter Beteiligung einer Mehrzahl von Ländern.

Förderung von Sport für All und/oder körperlicher Aktivität

Maßnahmen verschiedener Art von Sportorganisationen wie Veranstaltungen, Programme, Lobbying, Marketing, Forschung, Ausbildung zum Ziele der Steigerung der sportlichen, körperlichen Aktivität.